

Nachrangiger

## Schuldschein

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt,  
(„Darlehensnehmerin“) schuldet der

(„Darlehensgeberin“)

€ 5.000.000,00

(in Worten: fünf Millionen Euro)

als Darlehen zu folgenden Bedingungen:

1. Das Darlehen ist, beginnend mit dem Tage der Auszahlung, dem 15. April 2015, bis zum Ablauf des 14. April 2025 mit jährlich 2,195 % zu verzinsen; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird. Die Zinsen sind fällig jährlich nachträglich am 15. April eines jeden Jahres, erstmals am 15. April 2016. Die Verzinsung erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode „actual/actual“ im Sinne der ICMA.
2. Das Darlehen ist in Höhe des Nennbetrages zur Rückzahlung fällig am 15. April 2025.
3. Das Darlehen begründet nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Darlehensnehmerin gehen die Verbindlichkeiten aus dem Darlehen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Darlehensnehmerin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Darlehen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Darlehensnehmerin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Kein Darlehensgeber ist berechtigt, mit Ansprüchen aus dem Darlehen gegen Ansprüche der Darlehensnehmerin aufzurechnen. Für die Rechte der Darlehensgeber aus dem Darlehen ist diesen eine Sicherheit gleich welcher Art durch die Darlehensnehmerin oder durch Dritte nicht gestellt; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich kann der Nachrang gemäß dieser Nummer 3. nicht beschränkt werden.
4. Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sowie die Ausübung von Pfandrechten und sonstigen Gegenrechten, solange und soweit das Darlehen zum gebundenen Vermögen im Sinne von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetz oder zu einer aufgrund inländischer gesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; das gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens.
5. Die Abtretung und Verpfändung der Darlehensforderung im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens € 500.000,00 ist zulässig. Jede Abtretung und Verpfändung ist der Schuldnerin unverzüglich anzuzeigen.



6. Sofern in der Bundesrepublik Deutschland durch Gesetz, Rechtsverordnung oder andere maßgebliche Regelungen (etwa seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde) künftig andere oder zusätzliche Anforderungen an die Anerkennung nachrangiger Darlehen als haftendes Eigenkapital von Kreditinstituten gestellt werden, ist die Darlehensnehmerin berechtigt, die Bestimmungen in den Nummern 3. und 4. entsprechend zu ändern (die Gläubigerstellung wird dadurch im Rang nicht weiter eingeschränkt). Sie wird die Änderungen der Darlehensgeberin unverzüglich mitteilen. Dieses Recht kann nur vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, in dem die anderen oder zusätzlichen Bestimmungen über die Anerkennung von Nachrangdarlehen als Eigenkapital erstmals auf dieses Darlehen anzuwenden sind.
7. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Darlehensnehmerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Darlehen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (**Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankarbeitstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem das Darlehen zum **Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses** an den/die Darlehensgläubiger zurückgezahlt wird. Zudem muss die Kündigungserklärung in zusammenfassender Form die Tatsachen darlegen, die das Kündigungsrecht der Darlehensnehmerin begründen.

**Regulatorisches Ereignis** bedeutet, dass die Darlehensnehmerin, als Folge einer bei Auszahlung des Darlehens nicht vorhersehbaren Änderung (einschließlich bereits beschlossener, aber noch nicht in Kraft getretener Änderungen) oder Änderung in der Anwendung der relevanten in Deutschland anwendbaren aufsichtsrechtlichen und bilanzrechtlichen Bestimmungen oder internationaler Eigenkapitalstandards für Banken, die vom Ausschuss für Bankenaufsicht der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich veröffentlicht wurden, nicht mehr berechtigt ist, das Darlehen als Ergänzungskapital zu behandeln.

**Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses** bezeichnet den Nennbetrag des Darlehens (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im Ermessen der Darlehensnehmerin und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde, soweit diese gesetzlich erforderlich ist.

8. Form und Inhalt dieses Schuldscheins und alle sich aus diesem Darlehen ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
9. Nach Rückzahlung des Darlehens ist der Schuldschein zurückzugeben.
10. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 15. April 2015

S 150 026